

RS Vwgh 1999/10/20 94/13/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

B-VG Art7;
EStG 1972 §4 Abs1;
EStG 1972 §4 Abs4;
GewStG §6;
GewStG §7 Z1;
KStG 1966 §8;

Rechtssatz

Es trifft zwar zu, dass durch die Inanspruchnahme so genannter Finanzierungswahlrechte das buchmäßige Eigenkapital eines Gewerbebetriebes in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen werden kann, wodurch sich auch Auswirkungen auf die Höhe der Steuerbemessungsgrundlagen ergeben. Warum aber die sich daraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen nur im Bereich der einkommensteuerlichen (körperschaftsteuerlichen) Gewinnermittlung, nicht jedoch im Bereich der davon abgeleiteten Gewerbeertragsermittlung mit dem Gleichheitsgebot in Einklang zu bringen wären, vermag der VwGH nicht zu erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994130027.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at